

STATUTEN

(Die deutsche Fassung ist massgebend)

Zweck und Sitz

Art. 1

diabetesschweiz, diabètesuisse, diabetesvizzera ist ein privatrechtlicher und gemeinnütziger Verein gemäss diesen Statuten und gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. diabetesschweiz ist als Dachorganisation national tätig und vereinigt die kantonalen/regionalen Diabetesgesellschaften.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und bezweckt die Verbesserung der Lage der Diabetes-Betroffenen in der Schweiz, insbesondere die geeignete Instruktion, die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und die psychosoziale Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, die Aufklärung der Öffentlichkeit, wie auch die Früherfassung von Diabetes mellitus und die Unterstützung der Erforschung wissenschaftlicher Fragen und sozialer Probleme der Krankheit. Der Verein vertritt als Patientenorganisation die Anliegen seiner Mitglieder und der Diabetikerinnen und Diabetiker aus einer interdisziplinären Optik gegenüber allen Anspruchsgruppen, insbesondere aus Politik, Industrie und Wissenschaft.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Orte der Geschäftsstelle von diabetesschweiz.

Mitgliedschaft

Art. 2

diabetesschweiz ist eine Dachorganisation.

Kollektivmitglieder sind die regionalen Diabetesgesellschaften, die Fachgesellschaften (Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie SGED, Beratungssektion) und Organisationen mit Selbsthilfefecharakter, die Mitglieder einer spezifischen Gruppe vertreten, die von Diabetes betroffen sind.

Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung. Aufnahmegesuche sind unter Vorlage der Statuten und der letzten drei oder sämtlicher vorhandener Jahresberichte, sowie der letzten drei oder sämtlicher vorhandener Jahresabschlüsse schriftlich an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Kollektivmitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich und per Ende eines Kalenderjahres einzureichen ist oder durch Ausschluss,

welcher auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen ist. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beiträge, Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

Art. 3

Der Verein finanziert sich über

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Dienstleistungserträge
- c. Spenden und Legate
- d. Leistungsvereinbarungen mit Privaten oder der öffentlichen Hand
- e. Sponsoring-Beiträge
- f. übrige Einnahmen.

Die Kollektivmitglieder entrichten die von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge an die Dachorganisation. Die Beiträge sind durch den Vorstand in einem separaten Reglement festzulegen, welches von der Delegiertenversammlung jährlich zu genehmigen ist (Anhang).

Die Organisationen der Selbsthilfe, die selbst von ihren Mitgliedern keine Mitgliederbeiträge verlangen, zahlen keinen Mitgliederbeitrag an diabetesschweiz, sofern drei Viertel ihrer Mitglieder nachweislich Mitglied einer regionalen Diabetesgesellschaft sind.

Organisationen mit Stiftungscharakter und ohne explizite Mitglieder bezahlen einen Administrationsbetrag, welcher im separaten Beitragsreglement festgelegt wird.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Art. 4

Die Vereinsorgane sind

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen (beratend)
- d. der Expertenbeirat
- e. die Stellenleiterkonferenz
- f. die Kontrollstelle
- g. die Geschäftsstelle.

a. Delegiertenversammlung

Art. 5

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Organisation.

Die Delegiertenversammlung besteht aus je 2 Delegierten pro angeschlossenes Kollektivmitglied. Die Delegierten werden vom jeweiligen Kollektivmitglied gewählt.

Die Delegierten versammeln sich jährlich im Verlaufe des ersten Halbjahres zur ordentlichen Delegiertenversammlung, welcher insbesondere folgende Aufgaben zustehen:

- a. Wahlen des Vorstandes, des Expertenbeirats und der Kontrollstelle
- b. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten der Dachorganisation
- c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Expertenbeirats
- d. Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern
- e. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- f. Genehmigung des dreijährigen Finanzplans
- g. Genehmigung der Änderungen des Reglements über die Mitgliederbeiträge
- h. Beschlussfassung über grundsätzliche strategische Entscheide wie Verbandspolitik, Leitbilder usw.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über alle individuellen Vorschläge, welche dem Vorstand 15 Kalendertage vor der Versammlung einzureichen sind.

Vorstandsmitglieder der Dachorganisation nehmen als solche an der Delegiertenversammlung teil. Die Mitarbeitenden der Dachorganisation nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Zur Delegiertenversammlung wird mindestens 4 Kalenderwochen im Voraus eingeladen. Zur Einladung gehört eine Traktandenliste.

Der Vorstand oder ein Fünftel aller Kollektivmitglieder können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese Einberufung erfolgt mindestens 4 Kalenderwochen im Voraus und unter Angabe der Traktanden und Anträge.

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.

Zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, über die Revision der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Delegierten sind Abstimmungen und Wahlen geheim vorzunehmen.

b. Vorstand

Art. 6

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der Organisation. Er ist verantwortlich für eine effiziente Vereinsarbeit, die Vereinspolitik, die strategische und zukunftsorientierte Entwicklung der Organisation sowie die Geschäftsführung.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen, von Betroffenen und von Fachpersonen im Diabetesbereich zu achten. Von Amtes wegen gehört ihm zusätzlich der Präsident oder die Präsidentin des Expertenbeirates und der Präsident oder die Präsidentin der Beratungssektion an.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsleitung von diabetesschweiz nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind. Ihm kommen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl einer Geschäftsleiterin / eines Geschäftsleiters der Organisation
- b) Überprüfung der Statuten in Bezug auf ihre Einhaltung
- c) Genehmigung des Jahresbudgets und dessen Kontrolle
- d) Bereitstellung eines dreijährigen Finanzplans zuhanden der Delegiertenversammlung
- e) Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- f) Regelung der Zeichnungsberechtigung von Vorstand und Geschäftsstelle
- g) Änderung und Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften (der Dachorganisation, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen).
- h) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- i) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- j) Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
- k) Förderung der Zusammenarbeit der regionalen Diabetesgesellschaften
- l) Definition der Strategie und deren Umsetzung
- m) Suche nach neuen Finanzierungsquellen.

Der Vorstand trifft sich mindestens 3-mal jährlich, resp. so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Jedes Vorstandsmitglied kann eine mündliche Beratung verlangen.

h' F

c. Kommissionen und Arbeits- und Projektgruppen

Art. 7

Zur Erfüllung wiederkehrender Aufgaben werden Kommissionen und für die Bearbeitung von zeitlich begrenzten Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen eingesetzt. Diese Gruppen werden administrativ durch die Geschäftsstelle unterstützt. Sie haben beratenden Charakter.

Kommissionen arbeiten mit einem Reglement, während Arbeits- und Projektgruppen ein Pflichtenheft erhalten.

d. Expertenbeirat

Art. 8

Dem Expertenbeirat gehören als Pool maximal 12 Expertinnen und Experten insbesondere aus dem medizinischen, wissenschaftlichen und paramedizinischen Bereich an. Er berät die Vereinsorgane und insbesondere die Geschäftsstelle zu medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Mitglieder sowie der Präsident/ die Präsidentin des Beirates werden von der Delegiertenversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Der Präsident/ die Präsidentin gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.

e. Stellenleiterkonferenz

Art. 9

Die Stellenleiterkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Verantwortlichen der regionalen Diabetes-gesellschaften und der Dachorganisation, koordiniert Projekte und ermöglicht die Schulung von neuen Inhalten.

f. Kontrollstelle

Art. 10

Die Rechnung wird durch eine externe Kontrollstelle geprüft.

Die Kontrollstelle wird auf jeweils 1 Jahr gewählt.

Die Kontrollstelle erstattet jährlich schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

g. Geschäftsstelle

Art. 11

Die Geschäftsstelle führt die Organisation operativ und setzt die Vorgaben der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes um. Sie wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter geführt.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Vorstandes vor.
- b. Sie betreut den Expertenbeirat sowie allfällige Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen.
- c. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Leitung der Stellenleiterkonferenz und von internen Schulungsveranstaltungen.

Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter stellt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ein.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind in Pflichtenheften geregelt, welche von der Geschäftsleitung verfasst werden.

Schlussbestimmung

Art. 12

Im Falle einer Auflösung der Dachorganisation wird das Vereinsvermögen auf die bestehenden kantonalen und regionalen Diabetesgesellschaften verteilt, proportional zu deren Mitgliederbestand. Sollten zu diesem Zeitpunkt keine Mitgliedsorganisationen mehr bestehen, werden Gewinn und Kapital der Schweizerischen Diabetesstiftung SDS oder einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 2004, revidiert am 31. Mai 2008, 29. Mai 2010, 20. Juni 2015, 11. November 2017, 07. September 2019 und 01. Juli 2023.

Baden, den 13. Juni 2026

diabetesschweiz

Der Präsident: Peter Diem

Der Geschäftsführer: Tobias Pflugshaupt-Trösch